

IFRS direkt Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Oktober 2019



IFRS IC-Entscheidung über den Ausweis von Steuerrisikopositionen nach IFRIC 23

Auf einen Blick

Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass ein Unternehmen verpflichtet ist, unsichere Steuerpositionen als tatsächliche oder latente Steuerschulden bzw. -ansprüche auszuweisen. Ein Ausweis unter den (sonstigen) Rückstellungen kommt nicht in Betracht. Für Unternehmen, die derzeit unsichere Steuerpositionen nicht unter den tatsächlichen oder latenten Steuerschulden bzw. -ansprüchen ausweisen, könnten sich wesentliche Auswirkungen aus der Agenda-Entscheidung ergeben.

Was wurde entschieden?

IFRIC 23 stellt klar, wie die Ansatz- und Bewertungsvorschriften von IAS 12 "Ertragsteuern" bei Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung anzuwenden sind. Die Interpretation ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen.

Das IFRS IC wurde gebeten, klarzustellen, wie unsichere Steuerpositionen in der Bilanz auszuweisen sind.

Da hierzu weder IAS 12 noch IFRIC 23 konkrete Regelungen enthalten, greifen die Regelungen des IAS 1. Dieser fordert in IAS 1.54(n) und (o), dass in der

Bilanz (neben anderen) zumindest die Posten „Steuerschulden und –erstattungsansprüche gemäß IAS 12 Ertragsteuern“ sowie „latente Steueransprüche und –schulden gemäß IAS 12“ darzustellen sind. Hierunter fallen auch Steuerrisikopositionen nach IFRIC 23.

Das IFRS IC kam so zu dem Schluss, dass unsichere Steuerpositionen unter den tatsächlichen oder latenten Steuerschulden bzw. –ansprüchen (IAS 1.54(n), (o)) auszuweisen sind – nicht etwa unter den sonstigen Rückstellungen.

Wen betrifft die Entscheidung?

Die Entscheidung betrifft Unternehmen, die unsichere Steuerpositionen nicht unter den tatsächlichen oder latenten Steuerschulden bzw. -ansprüchen ausweisen. Die Auswirkungen können wesentlich sein.

Anwendungszeitpunkt?

Die Agenda-Entscheidung hat formell keinen Erstanwendungszeitpunkt. Das IFRS IC wies jedoch darauf hin, dass Agenda-Entscheidungen oft neue, hilfreiche Informationen liefern, die das Unternehmen dazu veranlassen, seine bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu ändern. Lt. Äußerungen des IASB ist Unternehmen dabei genügend Zeit (*sufficient time*) zur Ermittlung und Umsetzung von sich aus Agenda-Entscheidungen ergebenden Änderungen zu geben.

Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt sollten Unternehmen den Ausweis von steuerlichen Unsicherheiten für Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2019 enden, sorgfältig prüfen. Jede sich ergebende Änderung einer Bilanzierungs- oder Bewertungsmethode ist rückwirkend, mit Anpassung der Vergleichszahlen, anzuwenden.

Hinweis:

Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Köln
Tel.: +49 221 2084-340
alexander.hofmann@pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.html>.

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese abonnieren, indem Sie uns eine E-Mail an nachfolgende Adresse senden:

[SUBSCRIBE Accounting Reporting Talks@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_Accounting_Reporting_Talks@de.pwc.com).

Diese Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

[UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)